

Betreff:**Berufung von 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

17.02.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	26.02.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Bevenrode	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Obermüller, Stefan
2	Querum	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Wenk, Markus

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Ruppert

Anlagen:

Keine

Betreff:**Berufung von einem Ortsbrandmeister und von einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

24.02.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	05.03.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Stöckheim	Ortsbrandmeister	Kuthe, Eike
2	Stöckheim	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Parkitny, Florian

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretender Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes

Ruppert

Anlagen:

Keine

Betreff:**Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

06.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Der Stadtamtmann Wolfgang Haase wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt berufen.“

Sachverhalt:

Dem Stadtamtmann Wolfgang Haase wurde mit Wirkung vom 28. Oktober 2019 der Dienstposten eines Prüfers in der Stelle 0140.10 Prüfbereich Verwaltung im Rechnungsprüfungsamt übertragen. Die Zuständigkeit von Herrn Haase erstreckt sich auf den Fachbereich 50 und das Referat 0500.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bestätigt, dass sich Herr Haase im Rahmen seiner Einarbeitungszeit auf dem Dienstposten bewährt hat. Seine bisherigen Leistungen lassen erkennen, dass Herr Haase für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt befähigt ist. Daher wird vorgeschlagen, ihn nunmehr zum Prüfer zu berufen.

Gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012 obliegt die Berufung von Prüferinnen und Prüfern beim Rechnungsprüfungsamt dem Rat der Stadt Braunschweig. Hinderungsgründe im Sinne des § 154 Abs. 4 NKomVG liegen in der Person von Herrn Haase nicht vor.

Ein Personalblatt mit Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang von Herrn Haase ist als Anlage beigefügt.

Ruppert

Anlage/n:

Personalblatt

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 13.1

20-12973

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Taubensterben in der Innenstadt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.02.2020

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

12.03.2020

Ö

Sachverhalt:

In Mitteilung Ds. 19-12378 teilte die Verwaltung dem Finanz- und Personalausschuss am 04.12.2019 mit, dass bezüglich des Taubensterbens in der Innenstadt Untersuchungen durchgeführt wurden. Über das Ergebnis sollte „sowohl an die Staatsanwaltschaft Braunschweig als auch dem Ausschuss berichtet werden“.

Wir bitten um Sachstandsbericht: Was haben die Untersuchungen ergeben?

Anlagen: keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 13.2

20-12975

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fütterungsverbot von Tauben

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.02.2020

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

12.03.2020

Ö

Sachverhalt:

1. Wieviele Verstöße wurden 2019 beim Fütterungsverbot von Tauben festgestellt bzw. geahndet? Wir bitten um Auflistung der Anzahl der Fälle, wo sie festgestellt wurden und welche Futtermenge in Kilogramm verfüttert wurde.
2. Werden Mitarbeiter*innen gezielt zur Beobachtung von bekannten Futterstellen eingesetzt (in Uniform, aber auch in zivil) und wenn ja, wie lange (täglich/wöchentlich)?
3. Wieviele Personalstunden wurden für die Beobachtungen und Feststellungen von Fütterungsverstößen aufgewandt? Wir bitten um Kostengegenüberstellung Personalkosten zu eingegangenen Bußgeldern.

Anlagen:

Betreff:

Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.01.2019

Beratungsfolge:		Status
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	06.03.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird gebeten zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Anlaufstelle einzurichten, an die sich Opfer von rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Diskriminierung, Bedrohung oder Gewalt wenden können.

Diese Anlaufstelle soll Diskriminierungen erfassen, die Opfer beraten und ihnen ggf. Hilfe vermitteln. Dazu soll neben regelmäßigen Sprechzeiten sowohl eine anonyme Hotline als auch ein Online-Meldeportal implementiert werden. Auf Basis der Auswertung der durch die Anlaufstelle erfassten Sachverhalte sollen durch die Verwaltung geeignete Gegenmaßnahmen identifiziert und ergriffen werden. Über die Tätigkeit soll dem zuständigen Ausschuss ein halbjährlicher Bericht zugeleitet werden.

Zur konkreten Umsetzung (also zum Umfang des Personaleinsatzes, zur Positionierung innerhalb der Verwaltungsstruktur etc.) ist dem Rat bis Ende des Jahres eine Beschlussvorlage zuzuleiten.

Nach dem Zeitraum von einem Jahr soll eine Evaluation stattfinden.

Sachverhalt

„Wo Unsicherheit in der Deutungshoheit der Abbildung sozialer Realität herrscht, ist sie auch im gesellschaftlichen Miteinander zu erleben. Radikalisierungstendenzen, demokratiefeindliches Denken, menschenverachtende, diskriminierende oder rassistisch motivierte Handlungen sind durch alle Schichten der Gesellschaft und in allen Lebensbereichen als Folge davon anzutreffen: im privaten und öffentlichen Raum, im Sozialraum, im Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsbereich. Im Jahr 2016 wurden 22.471 Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund, davon 1.600 Gewalttaten, in Deutschland aufgedeckt. Die Zahl ist seit 2008 stetig steigend.“

So wird es im Status Quo Bericht zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig (DS 18-08576) von der Verwaltung ganz richtig dargestellt. Weiter heißt es in dieser Mitteilung:

„Abbau von Diskriminierung bedeutet aber auch, institutionell verankerte Diskriminierung abzubauen. Hier gilt es, mit Hilfe von mehrdimensionalen Instrumenten das Thema anzugehen. Die Landeshauptstadt München beispielsweise hat eine beim Oberbürgermeister angesiedelte Fachstelle für Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit eingerichtet. Osnabrück verfügt über eine

Koordinierungsstelle Antidiskriminierung. Die Stadt Celle hat 2010 nach einjährigem Pilotprojekt das anonymisierte Bewerbungsverfahren fest installiert.“

Trotz dieser richtigen Sachverhaltsdarstellung und obwohl die Einrichtung von Anlaufstellen/einem Beschwerdeausschuss bereits Bestandteil des Integrationskonzeptes 2008 war, teilt der FB Zentrale Dienste mit, dass keine Anlaufstelle/Beschwerdeausschuss eingerichtet wurde und auch kein Bedarf gesehen wird. Begründet wird dies damit, dass es nur wenige Meldungen zu Diskriminierungen gegeben hätte. Diese Begründung ist etwas abenteuerlich, weil es ja gar keine Stelle gibt, bei der Diskriminierungen gemeldet werden könnten. Der Linksfaktion sind eine Vielzahl von Fällen bekannt geworden, bei denen Personen aufgrund von diskriminierenden Verhaltensweisen, Bedrohungen, rechtsextremen Schmierereien u. ä. Hilfe suchten, aber keinen konkreten Ansprechpartner bei der Stadt fanden. Diese Menschen wenden sich dann häufig an das Ideen- und Beschwerdemanagement. Diese Abteilung ist für solche Diskriminierungsfälle aber gar nicht ausgelegt.

Hinzu kommt, dass eine Antwort der Landesregierung vom 12.12.2018 auf eine Frage der grünen Landtagsfraktion ergeben hat, dass es im Zeitraum von 2014–2018 insgesamt 433 rechte Straftaten mit 359 Tatverdächtigen, gegeben hat. Auch dies unterstreicht die Notwendigkeit der Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle.

Anlage: Antwort Landesregierung

Anlagen: Antwort Landesregierung

Betreff:**Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	12.06.2019
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	19.06.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 24. Januar 2019 [19-09970] wird wie folgt Stellung genommen:

In Braunschweig bieten Akteurinnen und Akteure auf Grundlage des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sowohl Beratungs- als auch Angebotsstrukturen für alle Themenbereiche der von Diskriminierung betroffenen Menschen an. Die Angebots- und Beratungsstruktur ist vielfältig aufgestellt und die im AGG genannten Themen werden durch die häufig kommunal finanzierten Beratungsstellen weitestgehend abgedeckt. Eine Auflistung ist in der Anlage beigefügt.

Einen umfassenden Überblick der Braunschweiger Angebots- und Beratungsstruktur bietet u. a. das Online-Hilfeprotal www.braunschweig-hilft.de des Braunschweiger Präventionsrates unter Vorsitz des Oberbürgermeisters. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Auch die Braunschweiger Polizeidirektion bietet online eine Übersicht über eigene als auch externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Akteure für viele der im AGG aufgeführten Handlungsräume.

Auf Landes- und Bundesebene gibt es Online-Beratungsangebote für von Diskriminierung nach dem AGG betroffenen Menschen und deren Angehörige:

www.opferschutz-niedersachsen.de

www.antidiskriminierungsstelle.de - Antidiskriminierungsstelle des Bundes

In Kommunen, die bereits eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet haben, ist oftmals kein so umfassendes Beratungsnetzwerk wie in der Stadt Braunschweig vorhanden.

Eine unabhängig agierende, lokale Antidiskriminierungsstelle ist in der Umsetzung komplex. Sie umfasst Präventionsarbeit, Beratungstätigkeit, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungstätigkeiten. Eine unabhängige Anbindung ist zwingend erforderlich.

Dies kann nur die Neugründung eines dafür eingerichteten Vereins erfüllen. Der langwierige Umsetzungsprozess bei einer Neugründung eines solchen Vereins sowie die dafür nötigen zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen sind im Verhältnis zur Braunschweiger

Angebots- und Beratungsstruktur zu betrachten.

Aus diesem Grund wird die Einrichtung einer zusätzlichen Antidiskriminierungsstelle auch im Hinblick auf die bevorstehende Haushaltsoptimierung für nicht erforderlich gehalten. Es wird vorgeschlagen, einen Fachtag zu initiieren, der die Öffentlichkeit für das Thema stärker sensibilisiert, die Vernetzung der Akteure fördert und tatsächliche Bedarfe feststellt und ggf. anpasst.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Auflistung Beratungsstellen

Anlauf-/Beratungsstellen und Angebotsstrukturen bei Fällen von Diskriminierung (AGG) in Braunschweig

Zielgruppe	Name Träger	Finanzierung	Welche Themen werden abgedeckt
Familien, Eltern(teile), Kinder und Jugendliche	Erziehungsberatung Domplatz und Jasperalle Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)	Kommunale Mittel , Spenden	Beratung und Begleitung bei erzieherischen und familiären Probleme sowie bei Konfliktsituationen (Handlungsfeld Schule, Peer-groups u. A.)
Jugendliche 14-26 Jahre	Jugendberatung bib Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)	Kommunale Mittel , Spenden	Einzelberatung bei Mobbing, Stalking , sexuellem Missbrauch, sexueller Identität, Alkohol, Drogen
Jugendliche/junge Erwachsene von 14 - 26 Jahren	Jugendberatung mondo X	Kommunale Mittel , Spenden	Probleme, Krisen- und Konfliktsituationen in Familie, Schule, Ausbildung; Einzelberatung, Gruppen und Arbeit mit Schulklassen
Kinder, Jugendliche, Familien	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V.	Kommunale Mittel , Landesmittel , Spenden	Beratung bei Konflikten in Familie, Schule, Ausbildung; Gruppenangebote; Präventionsangebote; Patenvermittlung

Zielgruppe	Name Träger	Finanzierung	Welche Themen werden abgedeckt
Frauen, Männer und Jugendliche	pro familia	pro familia Bundes- und Landesmittel, Spenden	Sexualberatung, Sexualpädagogik; Beratung und Begleitung bei Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und bei sexueller Gewalt. Gruppenangebote zur Aufklärung und Prävention
Familien mit von Behinderung betroffenen Kindern	KöKi - Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e. V.	Mitgliedsbeiträge, Spenden	Einzelberatung; Gruppenangebote; Therapieangebote
Mädchen und Frauen	Frauenberatungsstelle e. V.	Kommunale Mittel , Spenden	Bei strukturellen Problemen (Schule, Arbeitsmarkt, Familie, Paarbeziehungen u. W.); Bei Gewalterfahrung
Frauen und Männer	BISS-Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt Frauenberatungsstelle e. V.	Kommunale Mittel , Spenden	Beratungsstelle nimmt automatisch nach Polizeieinsatz Kontakt auf. Beratung, Begleitung, Sicherung von rechtlichen Schritten
Mädchen und Frauen	Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e. V.	Kommunale Mittel , Öffentliche Träger, Mitgliedsbeiträge, Spenden	Beratung, Gruppenangebote, Präventionsarbeit

Zielgruppe	Name Träger	Finanzierung	Welche Themen werden abgedeckt
Betroffene, Fachkräfte	KIBiS - Kontakt, Information und Beratung im Selbsthilfebereich Die Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit Braunschweig mbH	Landesmittel	Vermittlung an Selbsthilfegruppen; Beratung und Begleitung bei Neugründung von Selbsthilfegruppen
Migrantinnen und Migranten	AWO - Migrationsberatung Caritas - Migrationsberatung und Jugendmigrationsdienst DRK - Migrationsberatung Haus der Kulturen - Migrationsberatung Refugium Flüchtlingshilfe e. V. Braunschweig	Bundesmittel Bundesmittel Landesmittel Landesmittel Landesmittel, Kommunale Mittel	Beratung und Unterstützung, ggf. Vermittlung an andere Beratungsstellen
Migrantinnen und Migranten	Stadt Braunschweig Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abt. 50.2 Migrationsfragen und Integration – Büro für Migrationsfragen		Beratung und Unterstützung, ggf. Vermittlung an andere Beratungsstellen
Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit Betroffene	Stiftung Wohnen und Beraten	Dachstiftung Diakonie	Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, Clearing und ggf. Vermittlung und Begleitung an andere Beratungsstellen und Hilfesysteme

Zielgruppe	Name Träger	Finanzierung	Welche Themen werden abgedeckt
Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit Betroffene	Stadt Braunschweig Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abt. 50.1 Wohnen und Senioren		Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, Clearing und ggf. Vermittlung und Begleitung an andere Beratungsstellen und Hilfesysteme

Absender:

**Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

19-11208

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag: Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 18.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	19.06.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird gebeten zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Anlaufstelle einzurichten, an die sich Opfer von rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Diskriminierung, Bedrohung oder Gewalt wenden können. Diese Anlaufstelle soll Diskriminierungen erfassen, die Opfer beraten und ihnen ggf. Hilfe vermitteln. Dazu soll neben regelmäßigen Sprechzeiten sowohl eine anonyme Hotline als auch ein Online-Meldeportal implementiert werden. Auf Basis der Auswertung der durch die Anlaufstelle erfassten Sachverhalte sollen durch die Verwaltung geeignete Gegenmaßnahmen identifiziert und ergriffen werden.

Eine weitere Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle soll die Vernetzung der bereits bestehenden Beratungslandschaft gegen Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sein. Nach Rücksprache mit den entsprechenden freien Trägern können auch Aufgaben als Anlauf- und Koordinierungsstelle übernommen werden.

Über die Tätigkeit soll dem zuständigen Ausschuss ein halbjährlicher Bericht zugeleitet werden. Zur konkreten Umsetzung (also zum Umfang des Personaleinsatzes, zur Positionierung innerhalb der Verwaltungsstruktur etc.) ist dem Rat bis Ende des Jahres eine Beschlussvorlage zuzuleiten. Nach dem Zeitraum von einem Jahr soll eine Evaluation stattfinden.

Sachverhalt:

Anlagen: keine

Betreff:**Änderungsantrag: Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	19.02.2020
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	26.02.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN vom 18. Juni 2019 [19-11208] wird wie folgt Stellung genommen:

Am 24.01.2019 wurde von der Fraktion DIE LINKE ein Antrag zur Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle in Braunschweig [19-09970] in den Ausschuss für Integrationsfragen eingebbracht. Dieser wurde dann in der Sitzung am 06.03.2019 durch die Fraktion DIE LINKE erläutert und im Ergebnis wurde eine Zurückstellung des Antrages durch den Ausschuss beschlossen. Zunächst sollte durch die Verwaltung eine Aufgabenklärung erfolgen und eine Bestandsaufnahme von bereits vorhandenen Angeboten erstellt werden. In der Sitzung des Ausschusses für Integrationsfragen am 19.06.2019 wurde ein umfassender Überblick über die Akteurslandschaft aufgezeigt. Es gibt sowohl Beratungs- als auch Angebotsstrukturen für alle Themenfelder der von Diskriminierung betroffenen Menschen. Die Angebots- und Beratungsstruktur ist vielfältig aufgestellt und die im AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) genannten Themen werden durch die häufig auch kommunal finanzierten Beratungsstellen abgedeckt. Auf Landes- und Bundesebene gibt es Online-Beratungsangebote für von Diskriminierung nach dem AGG betroffenen Menschen und deren Angehörige. Auch die Braunschweiger Polizeidirektion bietet online eine Übersicht über eigene als auch externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Akteure für viele der im AGG aufgeführten Handlungsräume.

Um eine differenziertere Aufgaben- und Bedarfsklärung zu erreichen hat die Verwaltung vorgeschlagen, einen Fachtag zu diesem Thema zu initiieren, der die Öffentlichkeit stärker sensibilisiert, die Vernetzung der Akteure fördert und tatsächliche Bedarfe feststellt.

Es ist festzustellen, dass eine unabhängig agierende, lokale Antidiskriminierungsstelle in der Umsetzung sehr komplex ist. Sie umfasst Präventionsarbeit, Beratungstätigkeit, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungstätigkeiten.

In der Sitzung am 11.09.2019 berichtet die Verwaltung, dass der gewünschte Fachtag am 28.11.2019 im Rahmen der Demokratiekonferenz durchgeführt wird. Dieser wurde dann auch am 28.11.2019 im Trafo Hub umgesetzt. Es nahmen 120 Teilnehmende an der Konferenz teil, die sich aus verschiedenen Akteuren zusammensetzte. Es gab einen Impulsbeitrag von Vera Egenberger und eine anschließende Podiumsdiskussion unter Beteiligung des Publikums. In einer einstündigen Workshop Phase wurden verschiedene Fragestellungen diskutiert mit dem Ergebnis, dass eine Antidiskriminierungsstelle in Braunschweig für sinnvoll und wünschenswert erachtet wird.

Weiterhin konnten Punkte zur Ausgestaltung einer solchen Stelle identifiziert werden.

- Wünschenswert wären keine doppelten Strukturen
- Teilnahme an Ausschüssen
- Möglichkeit in Strukturen einzugreifen, Sanktionen zu erteilen und Handlungsschritte einzuleiten
- anonym, mehrsprachig/ leichte Sprache, barrierefrei, zentral

Ebenfalls wurde das Aufgabenspektrum näher beleuchtet. Es ist gewünscht, dass diese Stelle Begleitung, Beratung, Unterstützung, Prävention, Aufklärung, Sensibilisierung und Kooperationen/ Vernetzung von vorhandenen Angeboten bietet. Aber auch Öffentlichkeitsarbeit/ Offenlegung, Berichtswesen, Dokumentation, Datensammlung und eine Evaluation erstellt. Zur weiteren Konkretisierung des Themas sollte eine zu gründende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden. Hierzu sollten die Teilnehmenden der Demokratiekonferenz einbezogen werden. Um den Prozess weiter voranzutreiben, wäre ggf. eine externe Begleitung wünschenswert.

In der letzten Sitzung des Jahres 2019 wurden die Ergebnisse dem Ausschuss präsentiert und zwischenzeitlich auch auf der Homepage der Stadt Braunschweig vorgestellt. Alle Teilnehmenden der Konferenz erhielten ebenfalls die Ergebnisse per Mail zugesandt im Januar 2020.

Das Büro für Migrationsfragen hat zwischenzeitlich erklärt, dass es keine Möglichkeit gibt für die Umsetzung einer solchen Stelle Fördermittel einzuwerben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch den Antidiskriminierungsverband Deutschland, eine Prozessbegleitung zu erhalten. Hierzu bestand bereits auch schon Kontakt. Herr Daniel Bartel, bekannt durch den Fachtag, würde für eine solche Prozessbegleitung zur Verfügung stehen und könnte bereits im April den ersten Termin für eine neu zu gründende Arbeitsgruppe anbieten. Es sind mehrere Termine für 2020 in Planung hierzu. Das dadurch entstehende Netzwerk kann so auch schon vor der konkreten Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle präventiv arbeiten und weiter für das Thema sensibilisieren. Die Koordination des Netzwerkes übernimmt das Büro für Migrationsfragen, insbesondere die externe Koordinierungsstelle des Bundes „Demokratie leben!“, Frau Melanie Prost und Frau Tanja Pantazis.

Die Teilnehmenden der Demokratiekonferenz werden, wie auf dem Fachtag vereinbart, angeschrieben, um sich bei Interesse an einer Mitarbeit am Netzwerk/Arbeitsgruppe zurückzumelden. Ebenso wird es eine enge Kooperation mit dem Haus der Kulturen geben, da hier eine Stelle im Mai zum Landesprojekt „Zusammenhalt stärken! MigrantInnen gegen Rassismus“ eingerichtet wird und es sicher Synergieeffekte gibt und es zu keinen Doppelungen von Strukturen kommen soll.

Sobald sich konkretere Strukturen zur Umsetzung einer Antidiskriminierungsstelle herauskristallisieren, müssten die benötigten Mittel für den Haushaltsplanentwurf angemeldet werden. Der Ausschuss für Integrationsfragen sowie das Forum Demokratie leben! werden regelmäßig über den Sachstand der Arbeitsgruppe informiert.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im
Rat der Stadt**

19-11208-02

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zum TOP "Einrichtung einer
Antidiskriminierungsstelle"**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 12.03.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

In Braunschweig soll eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet werden.

Dazu wird die Verwaltung beauftragt, die Ergebnisse der „Demokratiekonferenz 2019 – Diskriminierung (k)ein Thema in Braunschweig?!“ vom 28.11.2019 umzusetzen und, wie dort verabredet, weiter vorzugehen:

- Eine weitere Konkretisierung des Themas „Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig“ ist durch eine zu gründende Arbeitsgruppe vorzunehmen.
- In die Arbeitsgruppe, die sich im April 2020 das erste Mal treffen soll, sind die Teilnehmenden der Demokratiekonferenz 2019 einzubeziehen.
- Eine externe Begleitung und Moderation des Prozesses ist zu beauftragen.

Die notwendigen Mittel zu Finanzierung der Antidiskriminierungsstelle sind in den Haushaltsplan 2021 einzustellen.

Sachverhalt:

Das Thema „Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig“ wurde im Ausschuss für Integrationsfragen (Afl) im Jahre 2019 mehrfach und ausführlich behandelt. Ausgangspunkt war ein Antrag der Fraktion Die Linke zur Afl-Sitzung am 06.03.2019 (Vorlage 19-09970).

Zur Afl-Sitzung am 09.06.2019 schlug die Verwaltung vor, „einen Fachtag zu initiieren, der die Öffentlichkeit für das Thema stärker sensibilisiert, die Vernetzung der Akteure fördert und tatsächliche Bedarfe feststellt“ (19-09970-01). Am 11.09.2019 beschloss der Afl einstimmig den interfraktionellen Antrag „Konferenz/Workshop zum Thema Antidiskriminierungsstelle“ (19-11597) der Fraktionen von SPD, Grünen und Linken.

Dieser Fachtag zum Thema „Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig“ fand dann am 28.11.2019 im Rahmen der Demokratiekonferenz statt. An ihm nahmen 120 Personen aus über 20 verschiedenen Institutionen und Vereinen teil. Die Auswertung des Fachtags wurde dem Afl am 18.12.2019 vorgestellt und ist als Anlage beigelegt. Die Referentinnen und Referenten des Fachtags haben dargestellt, wie mit dem Thema Antidiskriminierungsarbeit in anderen Städten umgegangen wird. In mehreren Workshops wurden verschiedene Aspekte der Antidiskriminierungsarbeit behandelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Antidiskriminierungsstelle in Braunschweig für sinnvoll und wünschenswert erachtet wird.

„Ebenfalls wurde das Aufgabenspektrum näher beleuchtet. Es ist gewünscht, dass diese Stelle Begleitung, Beratung, Unterstützung, Prävention, Aufklärung, Sensibilisierung und Kooperationen/ Vernetzung von vorhandenen Angeboten bietet. Aber auch Öffentlichkeitsarbeit/ Offenlegung, Berichtswesen, Dokumentation, Datensammlung und eine Evaluation erstellt. Zur weiteren Konkretisierung des Themas sollte eine zu gründende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden. Hierzu sollten die Teilnehmenden der Demokratiekonferenz einbezogen werden“ (19-11208-01). – Das in der Beschlussempfehlung formulierte weitere Vorgehen entspricht der Empfehlung des Fachtages.

Auch die im Afl bisher diskutierten Aspekte sollen zur weiteren Konkretisierung in der Arbeitsgruppe aufgegriffen werden. Im Afl wurde insbesondere eine Anlaufstelle diskutiert, an die sich Opfer von rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Diskriminierung, Bedrohung oder Gewalt wenden können. In den Beratungen wurden aber auch Diskriminierungen wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung genannt. Grundsätzlich wurde als eine weitere mögliche Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle die Vernetzung der bereits bestehenden Beratungslandschaft gegen Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannt. In einem Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wurde vorgeschlagen: „Nach Rücksprache mit den entsprechenden freien Trägern können auch Aufgaben als Anlauf- und Koordinierungsstelle übernommen werden.“ Die Verwaltung hat zudem mehrfach deutlich gemacht, dass es aus ihrer Sicht zwingend erforderlich ist, dass die lokale Antidiskriminierungsstelle unabhängig agieren kann (19-09970-01).

Die Etablierung einer lokalen Antidiskriminierungsstelle in Braunschweig ist daher nicht durch einen einfachen Ratsbeschluss zu erreichen. Vielmehr sind im Vorfeld die Akteure in der Stadt einzubinden. Dieses soll durch ihre Einbeziehung in die Arbeitsgruppe geschehen. Von der Möglichkeit, durch den Antidiskriminierungsverband Deutschland eine Prozessbegleitung zu erhalten (19-11208-01), sollte Gebrauch gemacht werden.

Was die Finanzierung der Antidiskriminierungsstelle angeht, wird erwartet, dass die Verwaltung die notwendigen Mittel in den Haushaltsplan 2021 einstellt.

Anlagen:

- Auswertung Demokratiekonferenz 2019 - Diskriminierung (k)ein Thema in Braunschweig?!
- Programmflyer Demokratiekonferenz 2019 - Diskriminierung (k)ein Thema in Braunschweig?! - Ein Fachtag rund um das Thema "Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig"



Auswertung

Demokratiekonferenz 2019 – Diskriminierung (k)ein Thema in Braunschweig?!

Demokratiekonferenz 2019 – Resümee

120 Teilnehmende

mehr als 20 verschiedene Institutionen und Vereine



Markt der Möglichkeiten

Behindertenbeirat
Büro für Migrationsfragen
Gleichstellungsreferat
Haus der Kulturen
Refugium e.V.
Roots
Seniorenrat (wg. Krankheit nicht besetzt)
Verein für sexuelle Emanzipation e.V.
Volkshochschule



Impuls vortrag

Vera Egenberger (BUG Berlin)

Antidiskriminierung bedarf immer zwei Aspekte:

- Präventive Maßnahmen, Strukturen und Angebote
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Betroffenen

Podiumsdiskussion

Vera Egenberger

Ali Can

Christine Arbogast

Axel Werner

Daniel Bartel

- Bedarfsfeststellung allg.
- Inhalte von Antidiskriminierungsarbeit
- Definition von Diskriminierung



Workshopphase (60 min.)

Im Rahmen von verschiedenen Themen/ Perspektiven wurde über Diskriminierung und Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig diskutiert:

1. Aus dem politischen Raum wird eine Antidiskriminierungsstelle gefordert - Was könnte oder sollte eine solche Stelle leisten?
2. Wie müsste eine Antidiskriminierungsstelle konkret ausgestattet sein?

Workshop (1)

Diskriminierung erleben und damit umgehen – Perspektiven von Betroffenen



Unabhängige Anlaufstelle, die begleitet und berät

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit (Offenlegung von Alltagsrassismus)

Teilnahme an städtischen Ausschüssen

Workshop (2)

Diskriminierung in Institutionen

Bewusste und unbewusste
Diskriminierung durch Institutionen

Strukturelle Diskriminierung nicht
immer sichtbar

Hilfsangebote unbekannt



Workshop (3)

Diskriminierung benennen, Betroffene unterstützen, Gleichbehandlung umsetzen – Antidiskriminierungsberatung in der Praxis



Externer Träger kann Druck aufbauen, radikaler und unabhängiger sein

Interner Träger kann vermitteln, Brücken bauen, agieren

Externe Prozessbegleitung zur Gründung

Workshop (4)

Diskriminierung durch und in Sprache

Elemente des Syndroms „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ findet in Sprache statt

Unreflektierte Wiederholung von „salonfähigen“ Bezeichnungen

Ausübung von Macht in/ durch/ über Sprache (Definitionsmacht)



Workshop (5)

Recht gegen Diskriminierung – Möglichkeiten und Grenzen im Recht(ssystem)

Antidiskriminierungsarbeit ist
eine Haltung

Mandatsvertretung

Externer Träger mit Anbindung
an Kommune



Workshop (6)

Antidiskriminierungsarbeit ist Demokratieförderung

Demokratieförderung sollte früh
beginnen

Vielfalt „schult“ und macht sensibel
und empathisch

Demokratie wird gefördert durch
Begegnungen, Dialog, Empathie,
Werte, Würde und Diplomatie



Zusammenfassung

Eine Antidiskriminierungsstelle wird als notwendig bewertet

1. Aus dem politischen Raum wird eine Antidiskriminierungsstelle gefordert - Was könnte oder sollte eine solche Stelle leisten?

Begleitung, Beratung, Unterstützung, Prävention, Aufklärung, Sensibilisierung und Kooperationen/ Vernetzung von vorhandenen Angeboten

Öffentlichkeitsarbeit/ Offenlegung, Berichtswesen, Dokumentation, Datensammlung, Evaluation

2. Wie müsste eine Antidiskriminierungsstelle konkret ausgestattet sein?

Wünschenswert wären keine doppelten Strukturen

Unabhängig von Verwaltung und Politik, aber Anbindung an Stadt

Teilnahme an Ausschüssen

Möglichkeit in Strukturen einzugreifen, Sanktionen zu erteilen und Handlungsschritte einzuleiten

anonym, mehrsprachig/ leichte Sprache, barrierefrei, zentral

Weiteres Vorgehen

Weitere Konkretisierung des Themas durch zu gründende Arbeitsgruppe

Einbeziehen der Teilnehmenden der Demokratiekonferenz

Um den Prozess weiter voranzutreiben, wäre ggf. eine externe Begleitung wünschenswert



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Demokratiekonferenz 2019

**Diskriminierung (k)ein Thema in
Braunschweig?!**
**Ein Fachtag rund um das Thema
„Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt
Braunschweig“**

Donnerstag, 28. November 2019
im TRAFO Hub
(Sophienstraße 40 - Braunschweig)



Programm

- 15:30 Uhr Ankommen & Kennenlernen auf dem Markt der Möglichkeiten
Infostände bestehender Beratungsmöglichkeiten in Braunschweig
- 16:00 Uhr Begrüßung
*Dr. Christine Arbogast
Sozialdezernentin der Stadt Braunschweig*
- 16:10 Uhr Impulsreferat von Vera Egenberger
- 16:30 Uhr Podium mit anschließender Diskussion
- 17:45 Uhr Pause
- 18:00 Uhr Workshops
- 19:00 Uhr Pause
- 19:15 Uhr Zusammenfassung der Workshops
- 20:00 Uhr Verabschiedung

Moderatorin

Sabine Schicke



Von 1985 bis 2018 war Sabine Schicke stellvertretende Leitung der Nordwest-Zeitung-Stadtredaktion Oldenburg. Neben ihrer Tätigkeit als Journalistin unterstützt Frau Schicke seit 20 Jahren Frauen bei der Qualifizierung für Führungsaufgaben, u.a. als Seminarleiterin im Rahmen des Mentoring-Programms „Frau.Macht.Demokratie“ und sie moderierte die Auftaktveranstaltungen dieses Programms.

Workshops

(1) Diskriminierung erleben und damit umgehen – Perspektiven von Betroffenen

In diesem Workshop geht es u.a. um die Perspektive der Betroffenen und um die verschiedenen Erfahrungen, die hinsichtlich Diskriminierung gemacht wurden. Wie sieht Diskriminierung aus und wie wurde diese erlebt? Auch soll der Frage nachgegangen werden, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und bekannt sind. Was kann ich als Zivilperson tun? Welche Unterstützungs möglichkeiten gibt es?

Ali Can & Danijel Cubelic

(2) Diskriminierung in Institutionen

Diskriminierung in Institutionen umfasst verschiedene Bereiche wie Schulen, Universitäten, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Jugendzentren u.v.m. In diesem Workshop wollen wir der Frage nachgehen, was Diskriminierung in Institutionen meint und wie diese Form von Diskriminierung aussieht. Welche Unterstützung gibt es für Betroffene? Welche Maßnahmen können von Betroffenen ergriffen werden?

Hartmut Dybowski & Madina Rostaie

(3) Diskriminierung benennen, Betroffene unterstützen, Gleichbehandlung umsetzen – Antidiskriminierungsberatung in der Praxis

In diesem Workshop soll nicht nur der Frage nachgegangen werden, wie Antidiskriminierungsarbeit in der Praxis aussieht hinsichtlich Bereiche und Formen. Ebenso soll sich über die Grenzen und Einschränkungen von Antidiskriminierungsarbeit ausgetauscht werden. Was braucht Antidiskriminierungsarbeit, um Betroffene unterstützen zu können?

Daniel Bartel & Céline Bartholomaeus

(4) Diskriminierung durch und in Sprache

Im Alltag begegnen uns verschiedene Formen und Ausprägungen von sprachlicher Diskriminierung. Im Rahmen dieses Workshops wollen wir uns mit Ihnen austauschen und diskutieren, wann, wie und wo diese Form von Diskriminierung stattfindet. Was sind Folgen bzw. Auswirkungen? Welche Möglichkeiten und Maßnahmen gibt es, um dieser Form von Diskriminierung entgegenzuwirken?

Api Kulasegaram & Mareike Walther

(5) Recht gegen Diskriminierung – Möglichkeiten und Grenzen im Recht(ssystem)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Menschenrechte bilden die rechtliche Grundlage für Antidiskriminierungsarbeit. In diesem Workshop wollen wir uns mit den rechtlichen Möglichkeiten für Zivilgesellschaft und Antidiskriminierungsarbeit auseinandersetzen. Wo stößt Antidiskriminierungsarbeit an rechtliche Grenzen? Was wird rechtlich benötigt?

Vera Egenberger & Dr. Sandra Dittmann

(6) Antidiskriminierungsarbeit ist Demokratieförderung

Die Meinungsfreiheit ist grundlegend für eine demokratische Gesellschaft. In diesem Workshop wollen wir uns u.a. mit der Diskriminierung von Meinungsäußerungen auseinandersetzen. Was bedeutet es aufgrund einer Meinungsäußerung diskriminiert oder sogar bedroht zu werden für das persönliche Gefühl von Freiheit? Was bedeutet dies für unsere demokratische Gesellschaft? Und wie kann Antidiskriminierungsarbeit dahingehend demokratiefördernd sein?

Marion Lenz & N.N.

Besetzung des Podiums

Dr. Christine Arbogast

Dezernentin des Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernats der Stadt Braunschweig. Christine Arbogast besitzt jahrelange Erfahrung in der politischen Bildungsarbeit durch Verantwortung von Projekten und Ausstellungen zum Thema Rechtsextremismus in Deutschland. Zudem promovierte Sie zum Thema Nationalsozialismus in Deutschland.



Vera Egenberger

Geschäftsführerin des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) in Berlin. Vera Egenberger arbeitet intensiv mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und berät Firmen und Institutionen wie Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, Behinderung, des Geschlechtes oder der sexuellen Orientierung vorgebeugt werden kann.



Daniel Bartel

Seit 2015 ist Daniel Bartel Geschäftsführer vom Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) – Dachverband unabhängiger Antidiskriminierungsbüros und -beratungsstellen. Als Diplompsychologe, Systemischer Berater/ Therapeut und Diversitytrainer hat er u.a. 10 Jahre Erfahrung als Berater in Antidiskriminierungsbüro Sachsen. 2017 veröffentlichte er die Publikation „Antidiskriminierungsberatung (um)setzen. 10 Fragen und Antworten“.



Ali Can

Ali Can initiierte #metwo unter dem Menschen mit Migrationshintergrund ihre Erfahrungen mit Rassismus im Alltag veröffentlichen können. 2016 gründete er den Friedensverein Interkultureller Frieden e.V., der sich für ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen, Nationalitäten und Interessen einsetzt. Zudem rief er 2016 das Bürgertelefon Hotline für besorgte Bürger ins Leben. 2017 folgte die Publikation dazu unter dem Titel „Hotline für besorgte Bürger: Antworten vom Asylbewerber Ihres Vertrauens“.



Axel Werner

Leitender Kriminaldirektor und Leiter der Polizeiinspektion der Stadt Braunschweig. Seit Jahren setzt sich Axel Werner mit der Gleichstellungsfrage im Polizeidienst und der Ausgestaltung einer antidiskriminierenden Polizeiarbeit auseinander. Zudem initiierte er einen Fachtag zum Thema Integration von Migrantinnen und Migranten in den Polizeidienst.

Informationen zur Anmeldung

Bitte melden Sie sich **bis zum 20. November 2019** für die Demokratiekonferenz und für **einen Workshop** Ihrer Wahl **per Email** unter demokratie-leben@braunschweig.de an.

Die Workshop-Teilnahme ist für ein Thema vorgesehen. Benennen Sie bitte zwei Workshop-Themen zur Auswahl (1. und 2. Wunsch), da die Plätze in den Workshops begrenzt sind. Die Zuteilung zum Workshop erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Kontakt & Anmeldung

Melanie Prost
Projektkoordination
externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie

Auguststraße 9-11
38100 Braunschweig

Tel.: 0531 470 7359
Mail: demokratie-leben@braunschweig.de
Web: www.braunschweig.de/demokratie-leben

Wegbeschreibung



via ÖVP:

Tram 3 / Tram 5
bis Haltestelle
Luisenstraße fahren.
Der Cammanstraße
bis Sophienstraße
folgen, dann weiter
über den Hof auf einer
Pflastersteinstraße
bis zum TRAFO.

Mit freundlicher Unterstützung von:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Abteilung Migrationsfragen und Integration



TRAFO Hub GmbH



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie Leben!

Hintergrund

Die Stadt Braunschweig ist 2015 in das Bundesprogramm "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" im Rahmen der bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" aufgenommen worden. Das Bundesprojekt wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Ziel ist es einen Prozess der lokalen Demokratieentwicklung auf Dauer zu verankern, zum Abbau von Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie beizutragen. Alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger sind gefragt, wenn es darum geht aktiv gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus anzugehen sowie die Partizipation und Teilhabe der Braunschweiger Stadtgesellschaft zu steigern.

Im Rahmen von "Demokratie leben!" können sich rechtskräftige Vereine, Verbände, Initiativen u.Ä., die sich in Braunschweig für Demokratie und Vielfalt einsetzen, mit ihrer Projektidee bewerben und Fördergelder (Zuwendungen) für die Umsetzung der Projektideen erhalten. Nicht rechtskräftige Interessengruppen können sich mit einem eingetragenen Verein zusammensetzen und gemeinsam einen Förderantrag stellen.

Die Demokratiekonferenz ist eine jährliche Veranstaltung, bei der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Vereine, Initiativen, politische und non-politische Interessengemeinschaften, Migrantenselbstorganisationen u.v.m. eingeladen sind, um konkrete Handlungskonzepte für ein tolerantes und vielfältiges Braunschweig zu entwickeln. Es wird dazu aufgerufen, gemeinsam in einem organisierten Rahmen an Themen zu arbeiten, die das Zusammenleben vor Ort – in Braunschweig – bewegen, Fragen zu stellen sowie Antworten zu finden und natürlich implizit zu zeigen: Wir leben Demokratie!

Betreff:

Haushaltstsklarheit bei "Katalogbeschlüssen"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2020

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Status

11.02.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

18.02.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung legt den Fraktionen und Gruppen zukünftig – zusammen mit den Haushaltsplanentwürfen – beginnend mit dem Entwurf 2021 –

- eine Liste vor, mit allen im jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf enthaltenen Maßnahmen, die als Bestandteil von beschlossenen
 - Konzepten (z.B. ISEK),
 - Masterplänen (z.B. Sport),
 - Arbeitsprogrammen und Empfehlungen oder anderen, mit mehr als einer Maßnahme beinhalteten Vorhabendarin aufgeführt sind.

Sachverhalt:

Viele Konzepte, Arbeitsprogramme, Masterpläne usw. beinhalten mehr als nur eine Maßnahme zur Umsetzung. Mit dem ISEK sowie anderen Plänen wurden eine Vielzahl dieser Maßnahmen als Bestandteil der Konzepte u.ä. von den Ratsgremien beschlossen.

Bei der Bearbeitung der Haushaltsplanentwürfe ist jedoch oftmals nicht klar ersichtlich, welche der vielen dort aufgeführten Maßnahmen zu welchen Konzept, Plan, Programm o.ä. gehören. Auch Fragen nach dem zur Maßnahme gehörigen Beschluss stellen sich immer wieder.

Eine Liste über alle geplanten Maßnahmen-Umsetzungen aus Konzepten u.a. mit dem jeweiligen Haushaltsplanentwurf zu erhalten, würde für mehr Haushaltstsklarheit und weniger Rückfragen an die Verwaltung führen. Auch ließen sich so die geplanten Veränderungen der Stadt anderen interessierten Menschen in übersichtlicher und kurzer Form transparent darlegen.

Anlagen:

keine

Betreff:

Transparenz in Haushaltsplanentwürfen: Maßnahmen ohne Beschluss

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2020

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

11.02.2020 N
18.02.2020 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung legt den Fraktionen und Gruppen zukünftig – zusammen mit dem Haushaltsplanentwürfen – beginnend mit dem Entwurf 2021 -

- eine Liste vor, mit allen im jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf enthaltenen Projekten, Maßnahmen, Planungen, Programmen, Vorhaben, Empfehlungen etc. die noch einer Beschlussfassung eines oder mehrerer Ratsgremien bedürfen.

Alternativ schlagen wir eine farbliche Kennzeichnung innerhalb des Haushaltsplanentwurfes vor.

Sachverhalt:

Auch im Haushaltsplan-Entwurf 2020 waren Maßnahmen, Projekte usw. enthalten, für die noch keine Beschlüsse vorlagen. Die Beschlussvorlagen wurden erst nach Erscheinen des Haushaltsplan-Entwurfes in die Ratsgremien eingebracht.

Eine Vorausschau auf diese noch zu beschließenden Maßnahmen, Vorhaben etc. in Form einer Liste erspart Anfragen an die Verwaltung, trägt zur Haushaltstüchtigkeit bei und hilft zu erkennen, welche finanziellen Mittel noch nicht durch Beschluss gebunden sind.

Anlagen:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

09.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:1. Teilhaushalt Fachbereich 20

Zeile: 18 Transferaufwendungen
Kostenart: 431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt: 1.54.5480.01 Sonstiger Personen- und Güterverkehr
Betrag: 400.000 €

Begründung:

Im Zusammenhang mit der vollständigen Umgestaltung und Neuordnung des Flughafenvorplatzes und damit einhergehender diverser Belastungen für die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist eine finanzielle Teilkompenstation im Wirtschaftsjahr 2019 durch die Stadt Braunschweig vorgesehen. Auf die öffentliche Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 26. Februar 2020 hierzu ("Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Umgestaltung des Lilienthalplatzes", DS 19-12270) wird verwiesen.

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Mehrerträge	1.61.6110.01.01 / 302210	Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen / Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	400.000

2. Teilhaushalt Fachbereich 20

Zeile: 18 Transferaufwendungen
Kostenart: 431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt: 1.57.5731.08 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
Betrag: **3.434.681,36 €**

Begründung:

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) hat für das Jahr 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.580.000 € geplant. Der Verlust wird durch die Stadt Braunschweig ausgeglichen. Entsprechend ist im Haushaltsplan 2019 ein Betrag in Höhe von 30.580.000 € veranschlagt.

Der vorläufige Jahresabschluss 2019 der SBBG weist einen Fehlbetrag in Höhe von 34.014.681,36 € aus und liegt damit um 3.434.681,36 € über dem Plan.

Maßgeblich für die Verschlechterung ist eine Wertberichtigung des Beteiligungsbuchwertes an der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) in Höhe von 4 Mio. €.

Aufgrund der notwendig gewordenen Neuordnung der Subunternehmerleistungen zwischen der Braunschweig Verkehrs-GmbH (BSVG) und der KVM wird das Ergebnis der KVM zukünftig dauerhaft schlechter ausfallen als bisher. Dadurch kann der bisher bei der SBBG bilanzierte Beteiligungsbuchwert an der KVM in Höhe von 6,2 Mio. € nicht mehr dargestellt werden. Aufgrund der aktuellen Ergebniserwartung und der in der KVM vorhandenen Substanz ergibt sich ein neuer Wert in Höhe von 2,2 Mio. €. Entsprechend erfolgt eine Wertberichtigung in Höhe von 4 Mio. €.

Daneben gibt es jedoch auch eine Vielzahl von positiven Ergebniseffekten: So fallen beispielsweise das operative Ergebnis der SBBG, die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaften Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH sowie Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH besser aus als geplant. Auch die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH führt einen höheren Gewinn an die SBBG ab.

Die endgültigen Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden zu den Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses am 7. Mai 2020 und 2. Juli 2020 vorgelegt.

Die überplanmäßige Mittelbereitstellung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit der Ausgleich des vollständigen Verlustes der SBBG durch die Stadt bei Aufstellung des endgültigen Jahresabschlusses der SBBG berücksichtigt werden kann.

Entsprechend sind weitere Mittel in Höhe von 3.434.681,36 € aus dem Haushalt 2019 zur Deckung des Verlustes der SBBG bereitzustellen. Die Deckung kann aus Mehrerträgen beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfolgen.

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Mehrerträge	1.61.6110.01.01 / 302210	Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen / Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.434.681,36

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2020

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 11.03.2020
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210154 GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltung
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210154 GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **550.000,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **575.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	350.200,00 €
Haushaltsansatz 2020 Auszahlung	1.400.800,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	550.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung:	575.300,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.876.300,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 der Erweiterung der Grundschule Lamme zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs zugestimmt und Gesamtkosten in Höhe von 4.289.000 € festgestellt - vgl. Vorlage 18-07225 -. Im Zuge der bislang durchgeführten Bauarbeiten und Ausschreibungen entstanden zusätzliche Kosten, die u. a. wie folgt zu begründen sind:

Erweiterungsbau:

- allgemeine Baukostensteigerungen im Laufe des letzten Jahres in den KG 200 - 600. Es liegt eine außergewöhnliche marktspezifische Entwicklung vor.
- notwendige Wiederholungen von Ausschreibungen in HOB und TGA auf Grund ausbleibender Angebote

Umbau im Bestand:

- erhöhte, statische Anforderungen für einen stützenfreien Bewegungsraum der Kita, die Mehrkosten im Bereich Planung und Ausführung zur Folge hatten
- zusätzliches Honorar für eine Sonnenschutzplanung (Pergola und Sonnensegel)

Die beantragten Haushaltsmittel sind kurzfristig bereitzustellen, damit die noch zu beauftragenden Ausbaugewerke, die Außenanlagen und die Ausstattungen zeitnah ausgeschrieben und vergeben werden können. Die Baumaßnahme muss im Sommer 2020 abgeschlossen werden, damit die Schule den Ganztagsbetrieb wie vorgesehen zum Schuljahresbeginn 2020/2021 aufnehmen kann. Es ist bereits der Vertrag mit dem Caterer zur Versorgung der Schüler mit Mittagessen geschlossen worden. Vertragsbeginn ist der 01. August 2020.

Es ist vorgesehen, die Kostenerhöhung in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses feststellen zu lassen.

Die unten dargestellten Deckungsmittel werden ggf. in folgenden Haushaltsjahren nachveranschlagt werden müssen. Dies wird im Rahmen einer Prioritätensetzung haushaltsneutral geschehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210289.00.505 / 421110	Joh.-Selenka-Schule / Umb. Ernährungsabt / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	550.000 €
Minderauszahlungen	4E.210184.00.500.213 / 787110	Kita Bienrode/Ersatzbau-werterh.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	150.000 €
Minderauszahlungen	4E.210276.00.500.213 / 787110	GS Querum/Erw. u. Einr. GTB/Bau Sph-Bau/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	95.300 €
Minderauszahlungen	4E.210277.00.500.213 / 787110	GHS Rüningen / Anpassung GTB-Bau/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	200.000 €
Minderauszahlungen	4E.210278.00.500.213 / 787110	Kita Dibbesdorfer Str.- Süd/Neubau-Bau/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	130.000 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5S.660044 Innenstadtwehre / Umbau
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **1.200.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020	1.600.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung:	1.200.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.800.000,00 €

Der Neubau des Fischkanupasses und die Wehrsanierung am Petriwehr wurden Ende letzten Jahres durch den Wasserverband Mittlere Oker ausgeschrieben. Die Submission fand am 17. Dezember 2019 statt. Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei rd. 4,9 Mio. € an Bauausgaben. Inklusive Planungsleistungen, Baunebenkosten und eines Kostenpuffers von ca. 5 % geht der Wasserverband Braunschweig nunmehr von Gesamtkosten in Höhe von rd. 6,5 Mio. € aus. Davon werden 1,2 Mio. € durch die NBank gegenüber dem Wasserverband gefördert, sodass bei der Stadt Braunschweig eine finanzielle Belastung von rd. 5,3 Mio. € verbleibt. Bisher hat die Stadt Braunschweig rd. 2 Mio. € bereitgestellt, zusätzlich sind 2,1 Mio. € im Haushalt 2020 und 2021 eingeplant. Daher besteht ein Mehrbedarf von 1,2 Mio. €.

Die Baukostensteigerungen sind der aktuellen Baukonjunktur geschuldet. Im Rahmen einer erneuten Ausschreibung wären voraussichtlich keine günstigeren Angebote zu erwarten, sondern, im Gegenteil, aufgrund der weiter steigenden Lohn- und Materialkosten mit noch höheren Angebotspreisen zu rechnen.

Die Umsetzung der Maßnahme muss kurzfristig erfolgen, da sonst die erforderliche Okerabsenkung in den Zeitraum des Lichtparcours fällt. Zudem droht mit einer weiteren zeitlichen Bauverschiebung die Aufhebung des Fördermittelbescheides.

Um den Auftrag erteilen zu können benötigt der Wasserverband Mittlere Oker als Bauherr eine Zusage der Stadt, dass die zusätzlichen Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Bindefrist für die Zuschlagserteilung wurde bis zum 24. April 2020 verlängert. Sollten die Mittel nicht zusätzlich bereitgestellt werden müsste die Ausschreibung aufgehoben werden.

Deckungsmittel stehen in dem Projekt Stadtstraße Nord i. H. v. 1,2 Mio. € zur Verfügung, da sich das Projekt durch das Gerichtsurteil im Planfeststellungsverfahren um mehr als ein Jahr verzögert. Die bisher im IP eingeplanten Raten werden im Rahmen der Haushaltsplananmeldung für 2021 und IP 2020 - 2024 komplett überarbeitet und an einen neuen, jetzt noch nicht im Detail bekannten Zeitplan, angepasst werden müssen. Das gesamte Projekt wird sich im aktuellem IP-Zeitraum nach hinten und in den Restbedarf verschieben.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	5E.660101/787210	Stadtstr. Hamb. Str-Bienroder W. /Neubau	1.200.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Organisationseinheit: Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 18.02.2020
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:**1. Anlass für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung**

Um den Kostendeckungsgrad des Friedhofs- und Bestattungswesen zu erhöhen sowie einen Beitrag zur Haushaltsoptimierung zu realisieren, sollen die Friedhofs- und Bestattungsgebühren pauschal um 10 % erhöht werden.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der geplanten Überarbeitung der „Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)“ auch eine Neufassung der „Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)“ beabsichtigt, die im Verlauf des Jahres 2020 vorgelegt wird.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

3. Kalkulationsgrundlage

Auf Grund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation (drei Friedhofsträger) sind zum aktuellen Zeitpunkt kostendeckende Gebühren nicht zu erzielen.

Für den Gesamtbereich des Friedhofs- und Bestattungswesens (Stadtfriedhof, Ortsteilfriedhöfe, historische Friedhöfe, Kriegsgräber, Ehrengräber) sind für das Jahr 2020

Aufwendungen in Höhe von 2.351.440 Euro (inkl. Steuerungsleistungen) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Haushaltsplanung werden allerdings die Steuerungsleistungen nicht veranschlagt. In der Ergebnisabbildung finden die Steuerungsleistungen jedoch Berücksichtigung. Um die zu erwartenden Aufwendungen für das Jahr 2020 vollständig abzubilden, wurden in der Gebührenkalkulation die Aufwendungen für die Steuerungsleistungen des Jahres 2018 (Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor) berücksichtigt.

Von den Gesamtaufwendungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen entfallen auf den Gebührenbereich 2.189.140 Euro.

Mit der neuen Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe wird ein Kostendeckungsgrad von 76 % in einem vollen Haushaltsjahr angestrebt. Dies würde zu haushaltsentlastenden Mehreinnahmen in Höhe von rund 150.000 Euro führen.

Die neu kalkulierten Gebühren sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2: Aufwendungen und Erträge Friedhofs- und Bestattungswesen

Anlage 3: Gegenüberstellung alte und neue Gebühren

Anlage 1

**Zwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 3. Juli 2017, S. 53) wird wie folgt geändert:

Der in § 2 Abs. 3 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

„Anlage
zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	32,90 €
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung	
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreihengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.144,00 €
2.1.2	Einzelgrab	1.583,00 €
2.1.3	Doppelgrab	2.723,00 €
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.203,00 €
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.242,90 €
2.1.6	Erdhain	1.608,20 €
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	683,10 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungzwang 0,5 m ²	62,70 €
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	810,70 €
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.555,40 €

2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	810,00 €
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	886,00 €
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	962,00 €
2.3.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	962,00 €
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.263,80 €
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.339,80 €
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	628,10 €
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.283,70 €
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	607,50 €
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	665,00 €
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	722,00 €
2.4.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	722,00 €
2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	1.089,00 €
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	15,20 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	86,90 €
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	81,40 €
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	110,00 €
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	77,00 €
4	Herstellung von Grabstätten	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	221,10 €
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungzwang	104,50 €
4.1.3	für Erwachsene	438,90 €
4.1.4	Erbestattungen am Samstag	759,00 €
4.1.5	Erbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	569,80 €
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungzwang am Samstag	324,50 €
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)	
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	438,90 €
4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	759,00 €
4.3	Urneneinsetzungen	
4.3.1	Beisetzung einer Urne	104,50 €
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	324,50 €
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	165,00 €
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	385,00 €
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	93,50 €
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	286,00 €
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	82,50 €
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	275,00 €
4.4	Urnentiefersetzungen	
4.4.1	Tiefersetzung einer Urne	154,00 €

4.5	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen	
4.5.1	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen	545,00 €
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	275,00 €
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	110,00 €
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	143,00 €
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	
4.6.1	Nummernsteine	17,60 €
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	48,40 €
4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	264,00 €
4.6.4	Beschriftung Sternenkinder-Grabstein	
	a) Gravur pro Zeichen	19,80 €
	b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	121,00 €
5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	231,00 €
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	143,00 €
5.3	Rituell Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	77,00 €
5.5	Benutzung Feierhalle I	
	(für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	407,00 €
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	319,00 €
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag	253,00 €
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag	
	(für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	
6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	42,90 €
6.2	Genehmigung von Nachschriften	42,90 €
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,80 €
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	132,00 €
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	176,00 €
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	220,00 €
7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	214,00 €
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	169,00 €
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	326,00 €
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	248,00 €
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	225,00 €
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	563,00 €
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	450,00 €
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	428,00 €
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	326,00 €
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	248,00 €
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	225,00 €
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	1.013,00 €
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	2.027,00 €

7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	3.040,00 €
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	146,00 €
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	113,00 €
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	107,00 €
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	180,00 €
7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	135,00 €
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	129,00 €
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	214,00 €
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	169,00 €
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	158,00 €
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m ²	214,00 €
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m ²	169,00 €
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m ²	159,00 €
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	44,00 €

Abräumgebühren- Fälligkeit bei Neuvergabe und Verlängerung
des Nutzungsrechtes

7.28	Einzelgrab	266,00 €
7.29	Doppelgrab	480,00 €
7.30	Erdsondergrab je m ²	266,00 €
7.31	Urnengrab 0,5 m ²	122,00 €
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	148,00 €
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	180,00 €
7.34	Urnensondergrab je m ²	180,00 €
7.35	Kindergrab 1,0 m ²	192,00 €

8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m ² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr“	136,40 €
---	---	----------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Gebührenrelevante Aufwendungen und Erträge des Friedhofs- und Bestattungswesens

Werte in €

Erträge und Aufwendungen	Friedhöfe gesamt	Erwerb von Nutzungsrechten	Beisetzungen und Bestattungen	Benutzung der Feierhallen und des rituellen Waschhauses	Genehmigung von Grabmalen Nachschriften Kontrolle	Abräumungen von Grabstätten	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung
öffentl.-Rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	-1.662.336	-1.088.216	-203.009	-137.449	-39.950	-190.575	-3.137
Summe ordentliche Erträge	-1.662.336	-1.088.216	-203.009	-137.449	-39.950	-190.575	-3.137
Aufwendungen für aktives Personal	1.101.439	714.674	145.941	63.108	48.154	127.914	1.649
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	399.033	350.054	11.933	27.392	447	8.293	914
Kalkulatorische Kosten	379.523	203.391	33.134	108.423	3.429	30.857	289
sonstige ordentliche Aufwendungen	170.626	88.459	14.397	55.522	1.074	11.080	93
Summe ordentliche Aufwendungen	2.050.620	1.356.578	205.406	254.445	53.103	178.144	2.945
Ordentliches Ergebnis	388.284	268.362	2.397	116.996	13.154	-12.431	-193
Außerordentliche Erträge	-6.000	-5.940	-30	-30	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	6.000	5.940	30	30	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	388.284	268.362	2.397	116.996	13.154	-12.431	-193
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	132.520	91.532	18.446	6.011	3.706	12.631	194
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	132.520	91.532	18.446	6.011	3.706	12.631	194
Jahresergebnis	520.804	359.894	20.843	123.007	16.859	200	1
Kostendeckungsgrad in %	76,2	75,2	90,7	52,8	70,3	99,9	100,0

Bemerkung

Bei den Erträgen aus Erwerb von Nutzungsrechten sind auch die Erträge in Höhe von 173.109 € für die Verlängerungen von Nutzungsrechten abgebildet.

**Anlage 3 zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

		alte Gebühr	neue Gebühr	Gebühren- steigerung/ Gebühren- senkung absolut	Gebühren- steigerung/ Gebühren- senkung in %	Fall- zahlen
Erwerb von Nutzungsrechten (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 75,2 %)						
1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	29,90 €	32,90 €	3,00 €	10,03	
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung					
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren					
2.1.1	Erdreiengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.040,00 €	1.144,00 €	104,00 €	10,00	2
2.1.2	Einzelgrab	1.438,00 €	1.583,00 €	145,00 €	10,08	48
2.1.3	Doppelgrab	2.473,00 €	2.723,00 €	250,00 €	10,11	28
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.093,00 €	1.203,00 €	110,00 €	10,06	8
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.039,00 €	2.242,90 €	203,90 €	10,00	41
2.1.6	Erdhain	1.462,00 €	1.608,20 €	146,20 €	10,00	11
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren					
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	621,00 €	683,10 €	62,10 €	10,00	4
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungzwang 0,5 m ²	57,00 €	62,70 €	5,70 €	10,00	2
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren					
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	737,00 €	810,70 €	73,70 €	10,00	1
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.414,00 €	1.555,40 €	141,40 €	10,00	16
2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	736,00 €	810,00 €	74,00 €	10,05	53
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	805,00 €	886,00 €	81,00 €	10,06	1
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	874,00 €	962,00 €	88,00 €	10,07	7
2.3.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	874,00 €	962,00 €	88,00 €	10,07	2
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.058,00 €	2.263,80 €	205,80 €	10,00	11
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.218,00 €	1.339,80 €	121,80 €	10,00	3
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren					
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	571,00 €	628,10 €	57,10 €	10,00	375
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.167,00 €	1.283,70 €	116,70 €	10,00	132
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	552,00 €	607,50 €	55,50 €	10,05	142
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	604,00 €	665,00 €	61,00 €	10,10	2
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	656,00 €	722,00 €	66,00 €	10,06	4
2.4.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	656,00 €	722,00 €	66,00 €	10,06	4
2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	990,00 €	1.089,00 €	99,00 €	10,00	20
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter					
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	13,80 €	15,20 €	1,40 €	10,14	
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)					
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	79,00 €	86,90 €	7,90 €	10,00	40
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	74,00 €	81,40 €	7,40 €	10,00	55
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	100,00 €	110,00 €	10,00 €	10,00	20
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	70,00 €	77,00 €	7,00 €	10,00	2
Beisetzungen und Bestattungen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 90,7 %)						
4	Herstellung von Grabstätten					
4.1	für Erdbestattungen					
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	201,00 €	221,10 €	20,10 €	10,00	4
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungzwang	95,00 €	104,50 €	9,50 €	10,00	4
4.1.3	für Erwachsene	399,00 €	438,90 €	39,90 €	10,00	190
4.1.4	Erdbestattungen am Samstag	690,00 €	759,00 €	69,00 €	10,00	10
4.1.5	Erdbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	518,00 €	569,80 €	51,80 €	10,00	2
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungzwang am Samstag	295,00 €	324,50 €	29,50 €	10,00	2
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)					
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreiengräber	399,00 €	438,90 €	39,90 €	10,00	2

4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	690,00 €	759,00 €	69,00 €	10,00	0
4.3	Urneneinsetzungen					
4.3.1	Beisetzung einer Urne	95,00 €	104,50 €	9,50 €	10,00	900
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	295,00 €	324,50 €	29,50 €	10,00	25
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	150,00 €	165,00 €	15,00 €	10,00	1
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	350,00 €	385,00 €	35,00 €	10,00	0
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	85,00 €	93,50 €	8,50 €	10,00	10
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	260,00 €	286,00 €	26,00 €	10,00	1
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	75,00 €	82,50 €	7,50 €	10,00	3
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	250,00 €	275,00 €	25,00 €	10,00	0
4.4	Urnentiefersetzungen					
4.4.1	Tiefersetzung einer Urne	140,00 €	154,00 €	14,00 €	10,00	11
4.5	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen					
4.5.1	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen	495,00 €	545,00 €	50,00 €	10,10	1
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	250,00 €	275,00 €	25,00 €	10,00	1
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	100,00 €	110,00 €	10,00 €	10,00	12
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	130,00 €	143,00 €	13,00 €	10,00	3
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen					
4.6.1	Nummernsteine	16,00 €	17,60 €	1,60 €	10,00	0
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	44,00 €	48,40 €	4,40 €	10,00	0
4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	240,00 €	264,00 €	24,00 €	10,00	1
4.6.4	Beschriftung Sternenkinder-Grabstein					
	a) Gravur pro Zeichen	18,00 €	19,80 €	1,80 €	10,00	15
	b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	110,00 €	121,00 €	11,00 €	10,00	3

Benutzung der Feierhallen und des rituellen Waschhauses (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 52,8 %)

5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen					
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	210,00 €	231,00 €	21,00 €	10,00	410
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	130,00 €	143,00 €	13,00 €	10,00	5
5.3	Rituell Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €	70,00 €	0,00 €	0,00	45
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsräum	70,00 €	77,00 €	7,00 €	10,00	2
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	210,00 €	231,00 €	21,00 €	10,00	150
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	370,00 €	407,00 €	37,00 €	10,00	8
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	290,00 €	319,00 €	29,00 €	10,00	0
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsräum am Samstag	230,00 €	253,00 €	23,00 €	10,00	0
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	370,00 €	407,00 €	37,00 €	10,00	2

Genehmigungen und Kontrollen der Standfestigkeit von Grabmalen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 70,3 %)

6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit					
6.1	Genehmigung von Grabmalen	39,00 €	42,90 €	3,90 €	10,00	265
6.2	Genehmigung von Nachschriften	39,00 €	42,90 €	3,90 €	10,00	113
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,00 €	8,80 €	0,80 €	10,00	1.987
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	120,00 €	132,00 €	12,00 €	10,00	13
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	160,00 €	176,00 €	16,00 €	10,00	12
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	200,00 €	220,00 €	20,00 €	10,00	11

Abräumungen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 99,9 %)

7	Abräumungen von Grabstätten					
7.1	Kindergrab mit Einfassung	194,00 €	214,00 €	20,00 €	10,31	0
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	154,00 €	169,00 €	15,00 €	9,74	0
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	297,00 €	326,00 €	29,00 €	9,76	24
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	225,00 €	248,00 €	23,00 €	10,22	0

7.5	Einzelgrab nur Einfassung	205,00 €	225,00 €	20,00 €	9,76	0
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	512,00 €	563,00 €	51,00 €	9,96	22
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	409,00 €	450,00 €	41,00 €	10,02	0
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	389,00 €	428,00 €	39,00 €	10,03	0
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	297,00 €	326,00 €	29,00 €	9,76	0
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	225,00 €	248,00 €	23,00 €	10,22	0
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	205,00 €	225,00 €	20,00 €	9,76	0
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	921,00 €	1.013,00 €	92,00 €	9,99	1
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	1.842,00 €	2.027,00 €	185,00 €	10,04	0
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	2.763,00 €	3.040,00 €	277,00 €	10,03	1
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	133,00 €	146,00 €	13,00 €	9,77	26
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	102,00 €	113,00 €	11,00 €	10,78	62
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	98,00 €	107,00 €	9,00 €	9,18	4
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	163,00 €	180,00 €	17,00 €	10,43	24
7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	123,00 €	135,00 €	12,00 €	9,76	0
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	117,00 €	129,00 €	12,00 €	10,26	0
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	194,00 €	214,00 €	20,00 €	10,31	6
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	154,00 €	169,00 €	15,00 €	9,74	10
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	144,00 €	158,00 €	14,00 €	9,72	0
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m ²	194,00 €	214,00 €	20,00 €	10,31	2
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m ²	154,00 €	169,00 €	15,00 €	9,74	4
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m ²	144,00 €	159,00 €	15,00 €	10,42	0
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	40,00 €	44,00 €	4,00 €	10,00	2
	Abräumungsgebühren- einmalig fällig bei Neuvergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes					
7.28	Einzelgrab	242,00 €	266,00 €	24,00 €	9,92	74
7.29	Doppelgrab	437,00 €	480,00 €	43,00 €	9,84	100
7.30	Erdsondergrab je m ²	242,00 €	266,00 €	24,00 €	9,92	73
7.31	Urnengrab 0,5 m ²	111,00 €	122,00 €	11,00 €	9,91	285
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	134,00 €	148,00 €	14,00 €	10,45	28
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	164,00 €	180,00 €	16,00 €	9,76	50
7.34	Urnensondergrab je m ²	164,00 €	180,00 €	16,00 €	9,76	59
7.35	Kindergrab 1,0 m ²	174,00 €	192,00 €	18,00 €	10,34	5
	Pflegegebühren (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 100 %)					
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m ² und Jahr zuzüglich Abräumungsgebühr	124,00 €	136,40 €	12,40 €	10,00	23

*Betreff:***Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über
100 € bis 2.000 €***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

21.02.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	17.03.2020	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Anlage 2 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)

Anlage 3 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	VINUM•AUSTRIA	Sachspende 143,64 €	Sachspende Vernissage "Weniger ist mehr"

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Markus Feuerhahn	200,00 €	Ortsfeuerwehr Dibbesdorf
2	Förderverein Feuerwehr Stöckheim e.V.	Sachspende 377,00 €	Ortsfeuerwehr Stöckheim. Sachspende 1x Kelly-Tool, 1x Spalthammer
3	Irmtraud Försterra	200,00 €	Ortsfeuerwehr Geitelde
4	Fred Maul	250,00 €	Ortsfeuerwehr Veltenhof
5	Andreas Pangratz	810,00 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf
6	Thomas Pape	75,00 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf Kettenzuwendung
7	Thomas Pape	166,26 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf
8	Michael Pieper	250,00 €	Ortsfeuerwehr Veltenhof

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.000,00 €	Kita Schwedenheim, Musikalische Früherziehung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 21,90 €	Multi-Rod Bamboo Sticks (Bambusholz-Stäbe für Schlaginstrumente) für die Bigband Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 329,00 €	Apple i-Pad (2019) Tablet für die Bigband
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.000,00 €	Beckensatz für die Bigband
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 84,00 €	Triangel, Schlagzeugstücke mit Tasche und Schlagzeugbesen Kettenzuwendung

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	21.02.2020
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

- Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)
- Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2019)
- Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)
- Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	3.000,00 €	Jugendfeuerwehr Braunschweig
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	200,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel. Löschprämie Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2019)**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Elli-Hofmann- Eckensberger-Stiftung	500,00 €	insbesondere körperlich und geistig behinderte Menschen	finanzielle Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Erziehungshilfe Kettenzuwendung
2	Jüdel-Stiftung	45.500,00 €	Bedürftige Familien und Einzelpersonen	Finanzielle Unterstützung zur Weihnachtszeit

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	2.650,00 €	Zuwendung für Floor Wars, ein nationaler Vorentscheid im Breaking zum internationalem Finale in Kopenhagen JFE Mühle

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	3.025,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Betreff:

**Verkauf von städtischen Grundstücken an das Land Niedersachsen
(TU Braunschweig)**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	02.03.2020
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Vorberatung)	05.03.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	12.03.2020	Ö

Beschluss:

„Dem Verkauf der städtischen Grundstücke, gelegen an der Spielmannstraße und am Botanischen Garten, an das Land Niedersachsen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Kaufantrag des Landes Niedersachsen für städtische Grundstücke an der Spielmannstraße und am Botanischen Garten vor.

1.

Bis Anfang der 1970er Jahre war die Spielmannstraße eine dem öffentlichen, auch motorisierten Verkehr gewidmete Durchgangsstraße zwischen der Pockelsstraße und dem Bültenweg.

Um einen seinerzeit von der TU Braunschweig (Land Niedersachsen) in diesem Bereich geplanten Hochbau realisieren zu können, wurde im Jahr 1968 der sogenannte Spielmannstraßenvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig geschlossen.

In dem Vertrag wurden u.a. die für einen geplanten Hochbau erforderlichen Grundstücksveränderungen geregelt. Hiernach sollte auf dem Westende der seinerzeitigen städtischen Spielmannstraße ein Neubau der TU errichtet werden. Diese Fläche sollte dem Land unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug hat sich das Land verpflichtet, auf eigene Kosten eine Ersatzstraße zu bauen, die die Spielmannstraße über die Abt-Jerusalem-Straße wieder an die Pockelsstraße anbinden sollte. Das Land sollte die Ersatzstraße der Stadt nach Fertigstellung unentgeltlich übertragen. Ein Lageplan, der die alte Grundstückssituation darstellt, ist als Anlage 1 beigefügt.

Nach Abschluss des Vertrages hat das Land Niedersachsen auf der städtischen Fläche das Forumsgebäude und die Tiefgarage mit Forumsplatte errichtet. Später wurden nördlich die Universitätsbibliothek und südlich davon das Audimax gebaut.

Aufgrund von Änderungen der ursprünglichen Bauplanung seitens des Landes und sich hieraus ergebender Änderungen der Nutzungen von Grundstücken vor Ort, wurde der Bau der ursprünglich vorgesehenen Ersatzstraße entbehrlich. Der Vollzug des Spielmannstraßenvertrages wurde daher zunächst ausgesetzt. Die Ersatzstraße wurde bis heute nicht gebaut.

Eine aktuelle Überprüfung der Situation hat die endgültige Entbehrlichkeit einer öffentlichen Straße insbesondere für den motorisierten Verkehr an dieser Stelle bestätigt. Stattdessen soll der vorhandene, fußläufige Verbindungsweg zur dauerhaften Wegeverbindung zwischen der Spielmannstraße und der Pockelsstraße werden, jedoch im Eigentum des Landes bleiben. Dieser Weg ist auch so im Bebauungsplan HA 73 festgesetzt.

Auf den Bau der Ersatzstraße soll endgültig verzichtet werden. Im Gegenzug soll die von der TU überbaute, städtische Fläche nunmehr zum Verkehrswert an das Land Niedersachsen verkauft werden.

Es handelt sich hierbei um die in der Anlage 2 gelb dargestellte, insgesamt ca. 1.440 m² große Fläche bestehend aus dem Flurstück 97/5 und einer Teilfläche des Flurstückes 146/3, jeweils Flur 3, jeweils Gemarkung Hagen.

Zudem sollen im Zuge des Verkaufes ein Gehrecht für die Allgemeinheit und Leitungsrechte für Versorgungsträger im Grundbuch gesichert werden. Diese sind nachfolgend dargestellt:

Im Bebauungsplan HA 73 sind auf den heutigen Grundstücken an der Spielmannstraße und Pockelsstraße, die im Eigentum des Landes Niedersachsen stehen bzw. an das Land verkauft werden sollen, ein „Gehrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechte zugunsten der Stadtentwässerung, der Deutschen Bundespost und der Versorgungsträger für Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme“ festgesetzt. Die Fläche des Wegerechtes ist in der Anlage 2 rot schraffiert dargestellt. Ein Auszug aus dem Bebauungsplan HA 73 ist als Anlage 3 beigefügt.

Auf der im Eigentum des Landes verbleibenden Wegeverbindung sollen dementsprechend ein Gehrecht der Stadt Braunschweig zu Gunsten der Allgemeinheit sowie eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für eine Entwässerungsleitung zu Gunsten der Stadt Braunschweig eingetragen werden.

Auf den Grundstücken soll zudem eine Dienstbarkeit für eine bereits vorhandene Telekommunikationslinie zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, sowie eine Wasserversorgungsleitung und einen Unterflurhydranten zu Gunsten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG eingetragen werden.

Zur Sicherung der Festsetzungen in Bebauungsplan soll sich das Land zudem verpflichten, auf Verlangen der Stadt bzw. des jeweils berechtigten Versorgungsträgers, entsprechende weitere Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.

In diesem Zusammenhang bittet das Land Niedersachsen noch um eine weitere Grundstücksbereinigung mit der Stadt. Es handelt sich hierbei um das in der Anlage 4 dargestellte, am Botanischen Garten gelegene Flurstück 79/50, Flur 3, Gemarkung Hagen sowie eine Teilfläche des Flurstückes 235/3, Flur 1, Gemarkung Hagen mit einer Gesamtgröße von ca. 304 m², welche noch im städtischen Eigentum stehen, jedoch seit Jahren vom Land genutzt werden. Auch diese sollen zum Verkehrswert an das Land verkauft werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den Grundstücksverkauf an das Land Niedersachsen zu beschließen.

Geiger

Anlage/n:

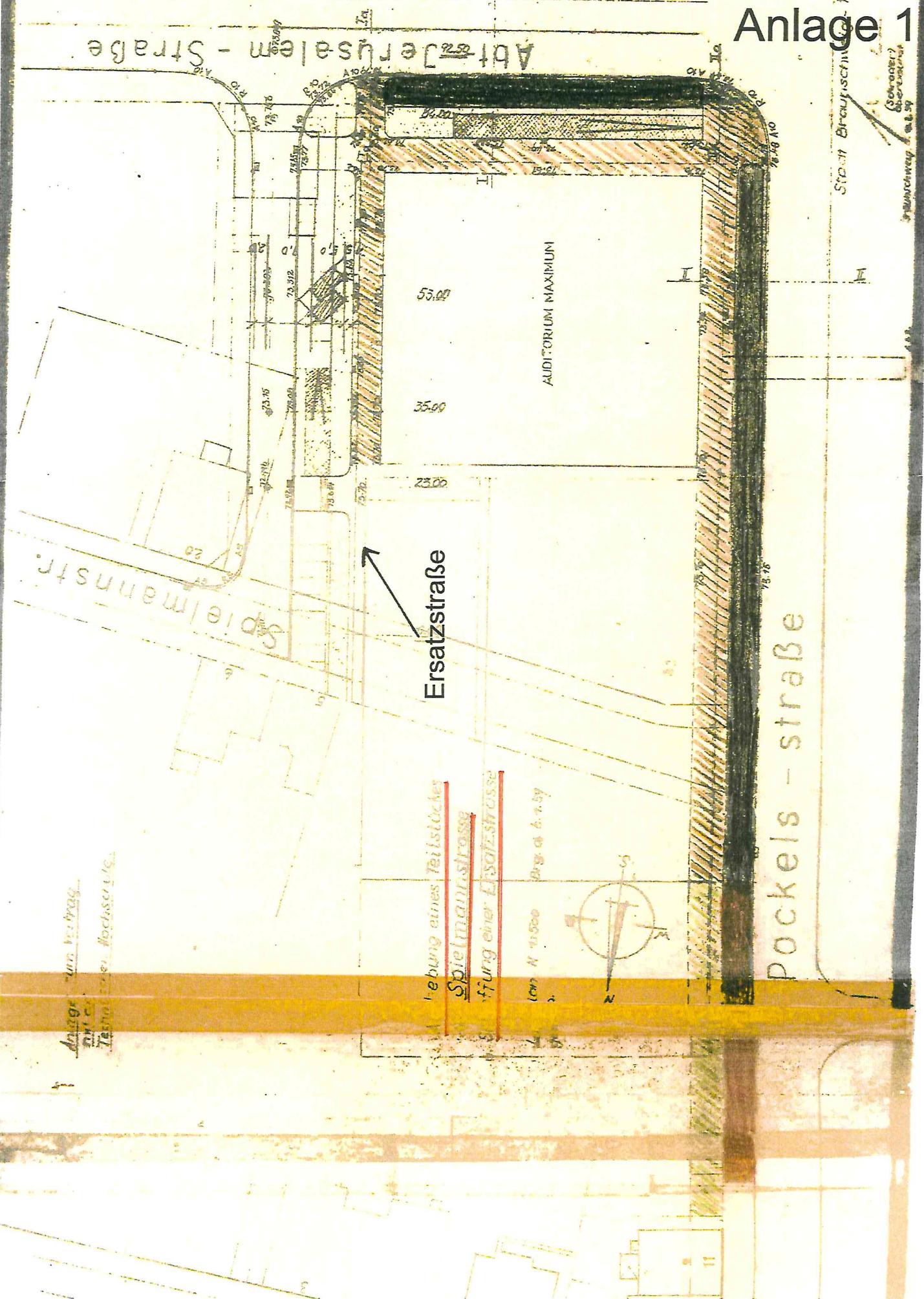
Anlage 1

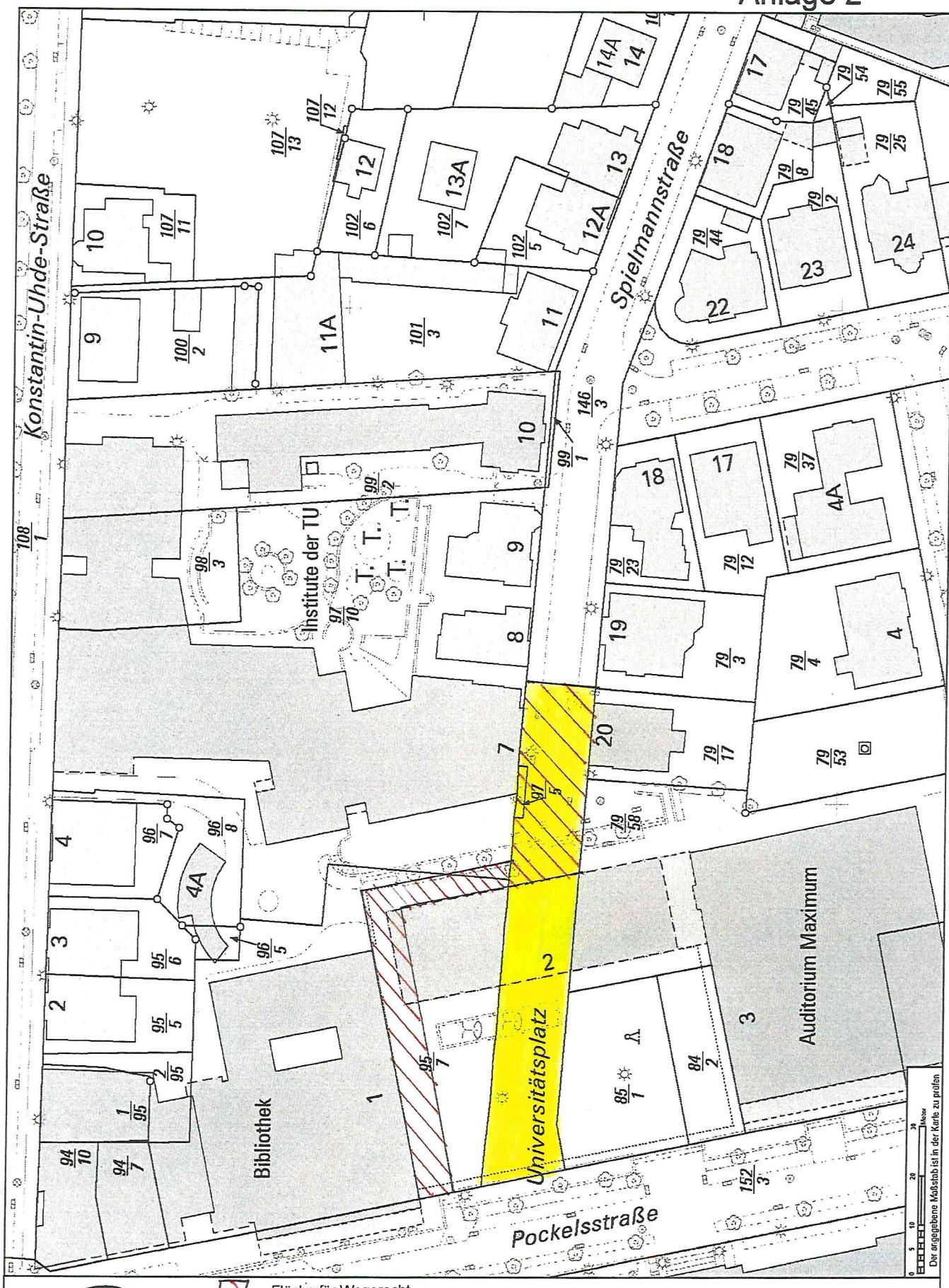
Anlage 2

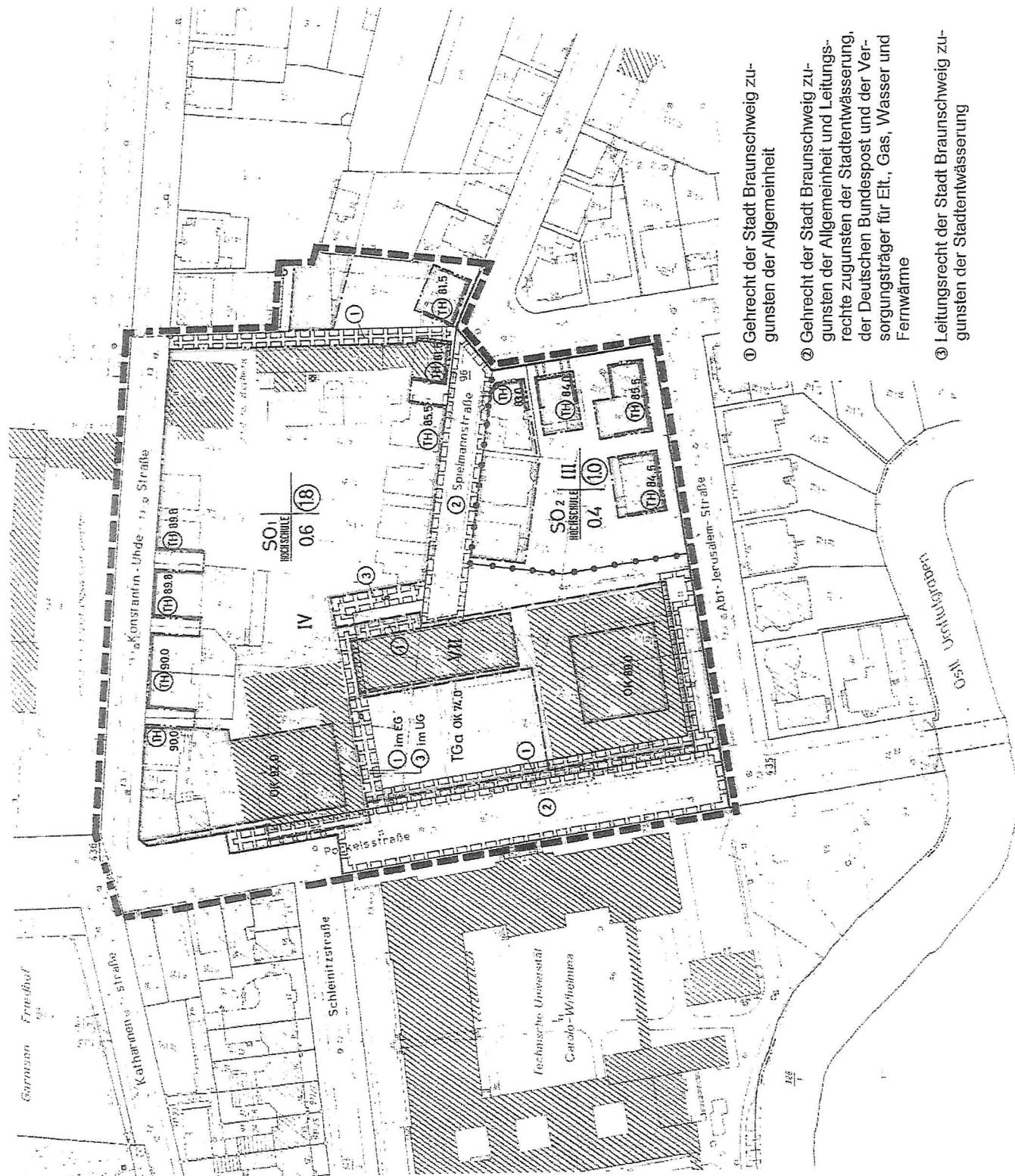
Anlage 3

Anlage 4

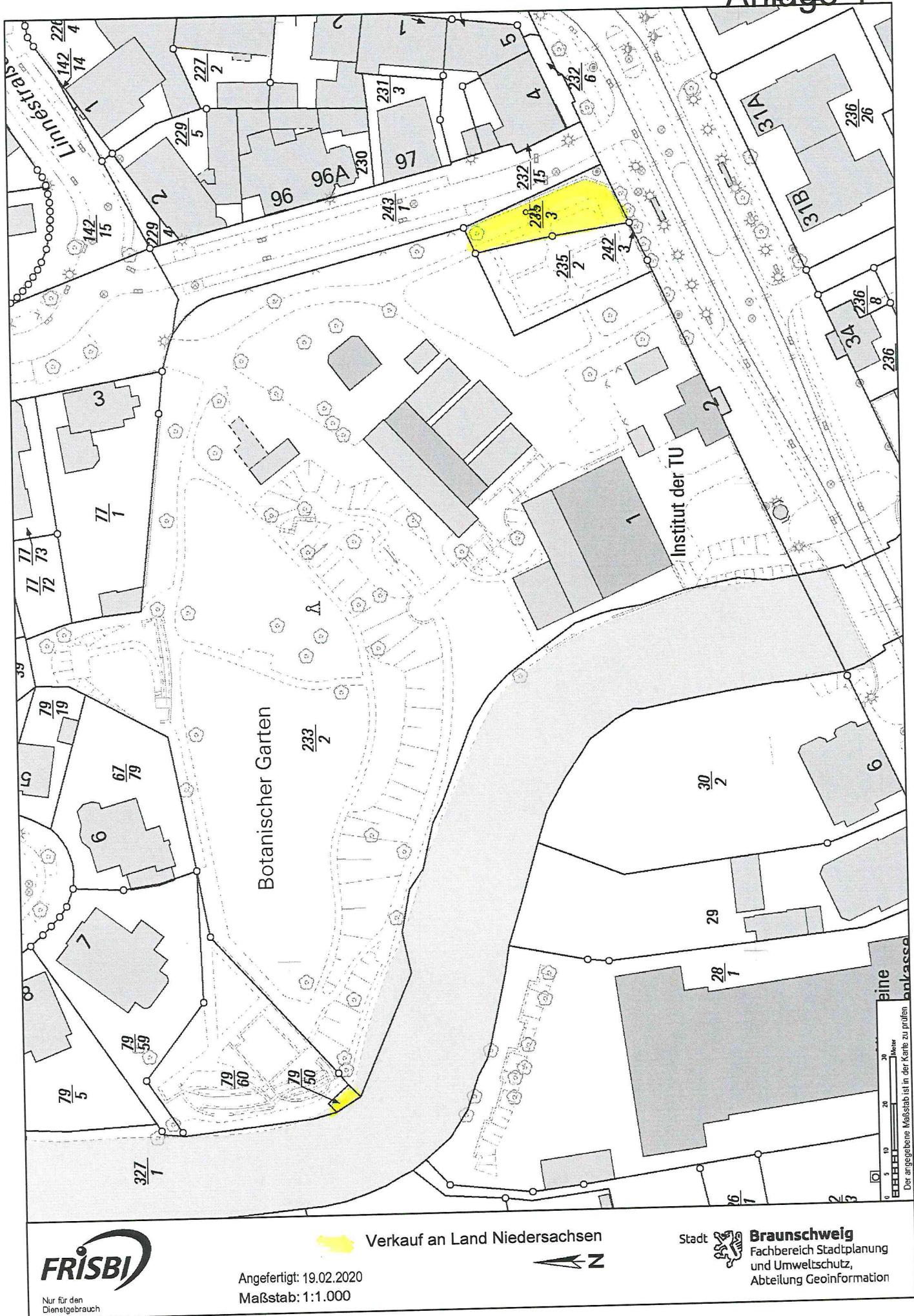
Anlage 1







Auszug aus dem Bebauungsplan HA 73



Betreff:**Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte an den Grundstücken
Ludwigstraße 14 und Mittelweg 11****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

10.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die gesetzlichen Vorkaufsrechte an den Grundstücken Ludwigstraße 14 und Mittelweg 11 auszuüben.“

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegen zwei Kaufverträge über die Grundstücke Ludwigstraße 14 und Mittelweg 11 zur Prüfung einer eventuellen Ausübung der der Stadt zustehenden gesetzlichen Vorkaufsrechte vor (Lageplan s. Anlage 1).

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Nördliches Ringgebiet“ und zum weit überwiegenden Teil auch im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Ludwigstraße Nord“, HA 127 (s. Anlage 2).

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ludwigstraße Nord“, HA 127 wurde mit der Zielsetzung gefasst, den Bereich an der Hamburger Straße auch zukünftig vorrangig gewerblichen Nutzungen vorzubehalten. Der östliche Planbereich zwischen Ludwigstraße und Sackweg eignet sich aus städtebaulicher Sicht für eine Wohnbebauung. Im Rahmen einer städtebaulichen Umstrukturierung des Gebietes könnten hier gemäß dem Rahmenplan für das „Nördliche Ringgebiet“ zukünftig ca. 200 Wohneinheiten entstehen. Strukturell ist die Realisierung eines urbanen Wohngebietes wünschenswert, das zusammen mit der vorhandenen Wohnbebauung an der Ludwigstraße, am Mittelweg und an der Robert-Koch-Straße ein tragfähiges, eigenständiges Wohnquartier schaffen würde.

Die oben genannten Grundstücke liegen in dem Bereich, für den eine Wohnbebauung geplant ist.

Das bebaute Grundstück Mittelweg 11 mit einer Größe von insgesamt 3.573 m² ist nach hiesigen Informationen derzeit noch vermietet. Bestehende Verträge liegen der Stadt bisher nicht vor, sollen jedoch kurzfristig im Rahmen der Anhörung der Verkäuferin im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zum Vorkaufsrecht angefordert werden. Auf dem Grundstück befindet sich eine Altlast, die derzeit saniert wird.

Das bebaute Grundstück Ludwigstraße 14 mit einer Größe von insgesamt 1.401 m² ist altlastenverdächtig. Bislang liegen keine Hinweise auf Bodenbelastungen vor, die aber auch nicht ausgeschlossen werden können. Der Stadt liegen bisher keine Informationen über evtl. bestehende Mietverträge vor.

Da die Entwicklung eines zusammenhängenden, innenstadtnahen Wohngebietes auch im Wohl der Allgemeinheit liegt, sollen zur Sicherung der Realisierung der angestrebten zukünftigen Bebauung dieses Bereiches die der Stadt gemäß § 25 BauGB zustehenden gesetzlichen Vorkaufsrechte ausgeübt werden.

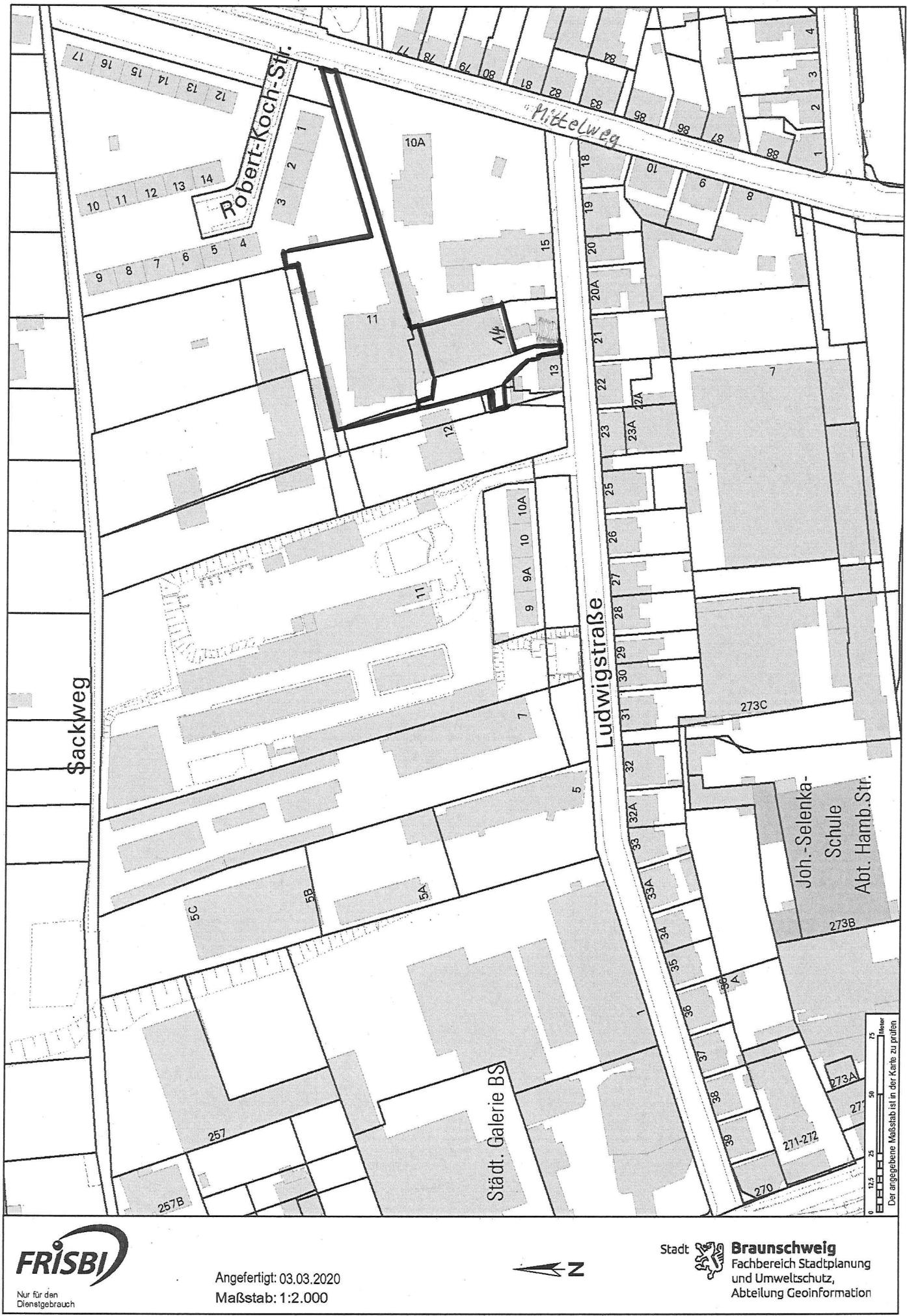
Nach den gesetzlichen Vorschriften kann das Vorkaufsrecht nur binnen 2 Monaten nach Mitteilung des Kaufvertragsinhalts an die Stadt ausgeübt werden. Diese Frist läuft im April 2020 ab. Bis dahin müssen die Bescheide erlassen und zugestellt werden. Die vorher gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten soll daher parallel zum Gremienlauf erfolgen. Um der Verwaltung die Möglichkeit zu eröffnen, das Vorkaufsrecht innerhalb der Frist auszuüben, musste die Vorlage auf der Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse erstellt werden. Ich bitte daher, die Verwaltung zu ermächtigen, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1

Anlage 2



151. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ludwigstraße-Nord" und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Ludwigstraße-Nord

Geltungsbereich

HA 127



*Betreff:***Verkauf eines städtischen Erbbaugrundstücks**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

21.01.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Vorberatung)	22.01.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.01.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschluss:

„Dem Verkauf eines städtischen Erbbaugrundstücks, gelegen im Bereich zwischen der Berliner Straße/Tafelacker/Messeweg, wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin eines im Bereich zwischen der Berliner Straße/Tafelacker/Messeweg gelegenen Grundstücks in Braunschweig.

An dem Grundstück besteht seit dem 01.02.1951 ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren. Es ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Die derzeitigen Erbbauberechtigten möchten das Erbbaugrundstück kaufen.

Um Zustimmung zum Verkauf wird gebeten.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Diskrepanz zwischen vorläufigem Jahresabschluss und aktuellen
Zahlen zum Haushalt 2018**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
28.02.2020

Beratungsfolge: Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Status Ö
--	------------	-------------

Sachverhalt:

Vergleicht man die vorläufigen Jahresabschlüsse der letzten Jahre mit den Zahlen aus den endgültigen Jahresabschlüssen, so ergibt sich daraus folgendes Bild:

	2015	2016	2017	2018
Vorläufiger Jahresabschluss	-23 Mio. €	13,6 Mio. €	37,4 Mio. €	-20,4 Mio. €
Jahresabschluss	-22,5 Mio. €	19,8 Mio. €	35 Mio. €	-4 Mio. €
Differenz (absolut)	0,5 Mio. €	6,2 Mio. €	2,4 Mio. €	16,4 Mio. €

Zum Haushalt 2018 gibt es zwar noch keinen Beschluss über den Jahresabschluss. Die Verwaltung hat in der Mitteilung 19-12403 aber bereits die Zahlen nach Abschluss des laufenden Buchungsgeschäftes mitgeteilt.

Dabei fällt auf, dass es insbesondere beim Jahresabschluss 2018 eine große Diskrepanz zwischen dem vorläufigen Jahresabschluss und den letzten von der Verwaltung genannten Zahlen gibt. In der oben aufgeführten Tabelle der Vorjahre findet sich eine vergleichbar große Differenz zumindest nicht.

Daher bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der oben beschriebene Unterschied zwischen vorläufigem und endgültigem Jahresabschluss insbesondere für das Jahr 2018?
2. Handelt es sich bei den Differenz des Jahres 2018 in dieser Höhe um einen einmaligen Vorgang oder ist auch für künftige Jahre damit zu rechnen, dass es zu ähnlich großen Differenzen kommen kann?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die Bedeutung solcher Diskrepanzen für die Haushaltsberatungen der Folgejahre und die Verlässlichkeit der von der Verwaltung vorgelegten Prognosen?

gez. Helge Böttcher

Anlagen: keine